

---

Dr. Otto N. Bretzinger

# Der Pflege- assistent

Set mit allen Formularen und Mustern,  
die Pflegende und Gepflegte brauchen

**3. aktualisierte Auflage**

**Pflegereform  
2024!**

- **Vollmacht**
- **Patientenverfügung**
- **Diverse Anträge**



# DER PFLEGEASSISTENT

**Set mit allen Formularen und Mustern, die Pflegende und Gepflegte brauchen – u.a. Vollmacht, Patientenverfügung, diverse Anträge**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2023 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
Telefax 0621/8626263  
www.akademische.de

3. aktualisierte Auflage  
Stand: Januar 2024

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik  
Geschäftsführung: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden  
Bildquelle: ©Chinnapong – stock.adobe.com  
Druck: Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-356-7

**Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## Vorwort

Fast fünf Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Die meisten von ihnen werden zuhause durch Angehörige oder einen ambulanten Pflegedienst gepflegt. Durch die gesetzliche Pflegeversicherung wird das allgemeine Lebensrisiko, pflegebedürftig zu werden und die Kosten der erforderlichen Pflege nicht tragen zu können, abgesichert. Die Pflegeversicherung ist allerdings keine Vollversicherung, weil die gedeckelten Leistungen häufig nur einen Teil der Pflegekosten abdecken. Die Differenz zu den Leistungen der Pflegeversicherung muss der Pflegebedürftige aus eigener Tasche bezahlen. Das kann schnell das Einkommen übersteigen und die Ersparnisse aufbrauchen. Für den Pflegenden ist die Pflege eines Menschen nicht nur mit einem hohen persönlichen Einsatz, sondern unter Umständen auch mit finanziellen Einbußen verbunden, die durch die Pflegeversicherung nur bedingt ausgeglichen wird.

Umso wichtiger ist es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die Situation der Beteiligten verbessern. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Ansprüche des Pflegebedürftigen auf Sozialleistungen und Rechte der Pflegeperson gegenüber ihrem Arbeitgeber. Allerdings besteht das Problem, sich im Dickicht der verschiedenen Ansprüche und Hilfearten und in der verwirrenden Zuständigkeit der verschiedenen Behördenapparate und Institutionen zurechtzufinden. Ihre Ansprüche und Rechte zu kennen ist aber für Pflegebedürftige und Pflegepersonen nur das eine, das andere ist, diese auch in der Praxis tatsächlich gegenüber der Pflegekasse, Behörden und dem Arbeitgeber geltend zu machen. In der Praxis scheitern nämlich die Wahrnehmung und die Umsetzung der Ansprüche nicht selten daran, dass gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten nicht eingehalten oder die Rechte nicht fristgemäß wahrgenommen werden.

Dieser Ratgeber will allen Beteiligten, dem Pflegebedürftigen und den pflegenden Angehörigen, bei den täglichen praktischen Herausforderungen helfen. Sie finden neben Musterverträgen für den Pflegefall (z. B. Vertrag mit dem ambulanten Pflegedienst) viele Musterbriefe und -formulierungen, mit denen Pflegebedürftige und Pflegepersonen ihre Ansprüche und Rechte geltend machen können. Umfangreiche Checklisten geben Ihnen Handlungsanleitungen und fassen bei den wichtigen rechtlichen Fragen das Wesentliche zusammen.

Insgesamt will Sie der Pflegeassistent bei den mit einem Pflegefall zusammenhängenden Formalitäten begleiten und Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung Ihrer Rechte und Ansprüche leisten.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum **Download im Internet**.  
Der Link zur Download-Seite befindet sich am Ende des Ratgebers

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>FESTSTELLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT</b>	<b>7</b>
1.1	Schritt für Schritt zur guten Pflege	7
1.2	Wichtige Ansprechpartner im Pflegefall	8
1.3	Vollmacht für den Pflegefall	9
1.4	Patientenverfügung	12
1.4.1	Textbausteine	12
1.4.2	Muster einer Patientenverfügung mit dem Wunsch auf Maximaltherapie	19
1.5	Pflegeantrag	20
1.6	Vorbereitung auf Begutachtung	21
1.7	Checkliste für den Pflegebedarf	23
1.7.1	Mobilität	23
1.7.2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	25
1.7.3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	29
1.7.4	Selbstversorgung	33
1.7.5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	38
1.7.6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	41
1.8	Pflegetagebuch	43
1.9	Widerspruch gegen Einstufung in einen Pflegegrad	46
1.10	Antrag auf Einstufung in einen höheren Pflegegrad	47
<b>2</b>	<b>VORBEREITUNG UND ORGANISATION DER PFLEGE</b>	<b>49</b>
2.1	Häusliche Pflege oder Pflege im Heim?	49
2.2	Auswahl des ambulanten Pflegedienstes bei häuslicher Pflege	50
2.3	Pflegevertrag mit ambulantem Pflegedienst	51
2.4	Einsatz ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte	53
2.4.1	Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte engagieren	53
2.4.2	Form der Beschäftigung	54
2.5	Pflege im Heim	55
2.5.1	Auswahl des Pflegeheims	55
2.5.2	Informationspflichten vor Abschluss des Heimvertrags	56
<b>3</b>	<b>LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE</b>	<b>58</b>
3.1	Leistungen bei häuslicher Pflege	58
3.1.1	Antrag auf ambulante Pflegesachleistung	59
3.1.2	Antrag auf Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfe	60
3.1.3	Antrag auf Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson	61
3.1.4	Antrag auf Zuschuss zur Wohnraumanpassung	63
3.2	Leistungen bei Pflege im Heim	65
3.2.1	Antrag auf teilstationäre Pflege	65
3.2.2	Antrag auf Kurzzeitpflege	67
3.2.3	Antrag auf vollstationäre Pflege	68

3.3	Übersicht über die Pflegeleistungen	70
3.4	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	70
3.4.1	Überblick über die Leistungen	70
3.4.2	Antrag auf Kurzzeitpflege	72
3.4.3	Antrag auf Haushaltshilfe	73
<b>4</b>	<b>LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN</b>	<b>75</b>
4.1	Vereinbarung von Pflege und Beruf	75
4.1.1	Überblick über die Freistellungsmöglichkeiten	75
4.1.2	Anzeige einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung	76
4.1.3	Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld	77
4.1.4	Ankündigung von Pflegezeit	79
4.1.5	Ankündigung von Familienpflegezeit	81
4.1.6	Ankündigung der Begleitung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase	84
4.1.7	Ankündigung der Pflege eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	86
4.1.8	Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	90
4.1.9	Antrag auf Stundung der Darlehensrückzahlung	92
4.1.10	Antrag auf Erlass der restlichen Darlehensschuld	93
4.1.11	Antrag auf Feststellung des Erlöschens der Darlehensschuld	94
4.2	Soziale Absicherung der Pflegepersonen	95

# 1 Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhält nur, wer pflegebedürftig ist. Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit beginnt mit einem Antrag bei der Pflegekasse. Ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, wird im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung festgestellt. Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet die Pflegekasse über den Antrag auf Pflegeleistungen.

Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst sollte im Interesse der pflegebedürftigen Person und der pflegenden Angehörigen gut vorbereitet sein. Wichtig ist es, in groben Zügen die Kriterien zu kennen, die zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrads herangezogen werden. Auf dieser Grundlage und durch ein sogenanntes Pfl egetagebuch, das als Nachweis über den konkreten Pflegeaufwand von der Pflegeperson geführt werden sollte, kann der konkrete Pflegebedarf nachgewiesen werden.

## 1.1 Schritt für Schritt zur guten Pflege

Trotz aller Fragen und Probleme, mit denen Sie konfrontiert sind: Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Sie müssen auch nicht alle Entscheidungen auf einmal treffen. Es gibt besonders Wichtiges, Wichtiges und erstmal weniger Wichtiges.

Wenn sich eine Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen abzeichnet, sollten Sie in folgender Reihenfolge vorgehen:

### ▶ 1. Schritt: Sozialdienst bzw. Pflegeberatung einschalten

Schalten Sie den Sozialdienst ein, wenn der Angehörige im Krankenhaus liegt, und besprechen Sie mit diesem den voraussichtlichen Pflegebedarf.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Angehörigen zu Hause allmählich und zeichnet sich eine Pflegebedürftigkeit ab, sollten Sie die Pflegeberatung der Pflegekasse in Anspruch nehmen und Kontakt mit einem Pflegestützpunkt aufnehmen (vgl. dazu 1.2).

### ▶ 2. Schritt: Antrag auf Pflegeleistungen

Stellen Sie möglichst frühzeitig den Antrag auf Pflegeleistungen. Nach der Antragstellung wird die Pflegekasse tätig und veranlasst das

Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrads (vgl. dazu 1.5).

### ▶ 3. Schritt: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn Sie berufstätig sind: Nutzen Sie die Möglichkeit, sich anfangs für zehn Tage von der Arbeit freustellen zu lassen, wenn ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig wird. So haben Sie Gelegenheit, die kurzfristig anstehenden Angelegenheiten zu organisieren (vgl. dazu 4.1.2).

### ▶ 4. Schritt: Vorbereitung auf das Begutachtungsverfahren

Machen Sie sich mit den Grundsätzen des Begutachtungsverfahrens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vertraut und bereiten Sie sich auf die Begutachtung vor (vgl. dazu 1.6 und 1.7).

### ▶ 5. Schritt: Pfl egetagebuch

Dokumentieren Sie den Pflegeaufwand in einem Pfl egetagebuch. Auf dieser Grundlage kann dann der objektive Pflegebedarf konkret festgestellt werden (vgl. dazu 1.8).

### ▶ 6. Schritt: Wünsche und Vorstellungen des Pflegebedürftigen

Besprechen Sie mit dem Pflegebedürftigen dessen Wünsche und Vorstellungen bei der Pflege und erörtern Sie im Familienkreis die organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten.

## 1.2 Wichtige Ansprechpartner im Pflegefall

Gerade im Bereich der Pflege können Sie mit Unterstützung und Hilfen von vielen Seiten rechnen. Nutzen Sie diese Hilfs- und Beratungsangebote und nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu den verschiedenen Stellen und Organisationen auf. Die Beratungs- und Hilfsangebote betreffen nicht nur die Formalitäten beim Umgang mit der Pflegekasse und Behörden (z.B. Sozialversicherungsträger, Sozialamt), Beratung und Hilfe können Sie insbesondere auch bei der organisatorischen Bewältigung der anstehenden Pflegeaufgaben erwarten.

### ▶ Pflegeberatung durch Pflegekasse

Alle Personen, die Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten oder die Leistungen beantragt und erkennbar einen Hilfe- und Beratungsbedarf haben, haben einen einklagbaren, individuellen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung und Hilfestellung durch die Pflegekasse.

Geht ein Antrag auf Pflegeleistungen ein, muss die Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen einen Termin für eine kostenlose Pflegeberatung anbieten und einen Ansprechpartner nennen. Alternativ kann die Pflegekasse einen Gutschein für eine Pflegeberatung einer unabhängigen Beratungsstelle ausstellen.

### ▶ Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte informieren und beraten zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten, unterstützen bei der Organisation der Pflege, helfen bei Formalitäten wie dem Ausfüllen eines Antrages und unterstützen bei der Suche nach externer Hilfe.

Wo der nächste Pflegestützpunkt liegt, erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse. Eine Übersicht über Pflegestützpunkte in Deutschland finden Sie auf der Internetseite des Zentrums Qualität in der Pflege ([www.zqp.de](http://www.zqp.de)).

### ▶ 7. Schritt: Pflege zu Hause oder im Heim

Entscheiden Sie sich, ob die pflegebedürftige Person zu Hause gepflegt werden oder in einem Heim untergebracht werden soll, und treffen Sie die notwendigen Vorbereitungen (vgl. dazu 2.1).

### ▶ Seniorenberatungsstellen

Seniorenberatungsstellen unterstützen und informieren bei Fragen rund um Alter, Krankheit, Behinderung und Pflege. Gute Anlaufstellen sind die kommunalen Seniorenberatungsstellen.

### ▶ Verbraucherzentralen

In einigen Bundesländern (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) beraten die Verbraucherzentralen in Fragen des Pflegerechts, beispielsweise bei Fragen zur Abrechnung des ambulanten Pflegedienstes oder zum Heimvertrag.

### ▶ Sozialverbände

Sozialverbände (z.B. Sozialverband Deutschland, Sozialverband VdK Deutschland) bieten ihren Mitgliedern Beratung in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung an. Sie helfen bei Anträgen auf Pflegeleistungen und gegebenenfalls bei einem Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren.

### ▶ Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen

Der BIVA-Pflegeschatzbund vertritt die Interessen von Menschen, die Hilfe oder Pflege benötigen und in Pflegeheimen oder anderen Wohn- und Betreuungseinrichtungen leben.

Er informiert unter [www.biva.de](http://www.biva.de) auch zu rechtlichen und finanziellen Fragen rund um Pflegeheime und andere Betreuungsformen.

### ▶ Alzheimer Gesellschaften

Die Alzheimer Gesellschaften sind als Verein in vielen Städten und Gemeinden aktiv und bieten Informationen für Demenzkranke und ihre Angehörigen, organisieren Gesprächskreise und kennen in der Regel die Unterstützungs- und Entlastungsangebote vor Ort.



Unter [www.deutsche-alzheimer.de](http://www.deutsche-alzheimer.de) sind sämtliche Alzheimer Gesellschaften aufgelistet. Angeboten werden auch telefonische Hilfe und Beratung.

### ► Wohnungsberatungsstellen

Wohnberatungsstellen helfen bei der Frage, wie die Wohnung an das Alter, an eine Behinderung oder eine Pflegesituation angepasst und wie die Maßnahme finanziert werden kann.

Auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. ([www.wohnungsanpassung-bag.de](http://www.wohnungsanpassung-bag.de)) finden Sie Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

### ► Hospiz- und Palliativdienste

Menschen mit schweren Erkrankungen, bei denen eine Heilung nicht mehr möglich ist, bedürfen einer palliativen Versorgung, bei der nicht mehr die Heilung und Lebensverlängerung im Vordergrund stehen, sondern der bestmögliche Erhalt der Lebensqualität, Nähe, Zuwendung

und die Linderung von Schmerzen und anderen Symptomen. Angeboten werden eine stationäre und eine ambulante Hospizversorgung.

Adressen von ambulanten und stationären Hospizdiensten finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes ([www.dhpv.de](http://www.dhpv.de)).

### ► Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen bieten einen Ort für intensive Gespräche oder einen Erfahrungsaustausch an. In vielen Städten bieten Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände oder Pflegedienste Gesprächskreise an, in denen sich pflegende Angehörige austauschen können.

### ► Pflegetelefon

Das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums bietet unter der Rufnummer 030-20179131 pflegenden Angehörigen telefonische Beratung und schnelle Hilfe rund um das Thema Pflege.

## 1.3 Vollmacht für den Pflegefall

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Pflegeleistungen muss vom Pflegebedürftigen gestellt werden. Pflegende Angehörige sind nur dann antragsberechtigt, wenn ihnen der Pflegebedürftige eine Vollmacht erteilt hat. Im Falle einer rechtlichen Betreuung des Pflegebedürftigen kann der Antrag vom Betreuer gestellt werden.

Kann oder will sich der Pflegebedürftige nicht selbst um seine Anliegen kümmern, kann er – wenn er nicht bereits eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt hat – eine Vollmacht für den Pflegefall erteilen. Damit kann der Pflegebedürftige seine Angehörigen bevollmächtigen, für ihn wichtige Entscheidungen zu treffen und ihn insbesondere gegenüber der Pflegekasse zu vertreten. Den Umfang der Vollmacht kann der Vollmachtgeber grundsätzlich frei bestimmen.

Grundsätzlich bedarf die Vollmacht keiner besonderen Form. Die Vollmacht sollte aber gleichwohl schriftlich abgefasst werden, da nur eine schriftliche Vollmacht aussage- und beweiskräftig ist. Ohnehin können dem Bevollmächtigten

bestimmte Angelegenheiten nur übertragen werden, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt wird.

Wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, bedarf dies der Schriftform.

Der Bevollmächtigte benötigt bei einer schriftlich erteilten Vollmacht das Original der Vollmacht, wenn er für den Vollmachtgeber handeln soll. Am einfachsten ist es deshalb, dem Bevollmächtigten das Original auszuhändigen.

### ► Vollmachtgeber und Bevollmächtigter

Aus der Vollmacht müssen der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte hervorgehen.

Der Vollmachtgeber muss unbeschränkt geschäftsfähig sein. Das heißt, er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ferner darf keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegen.